Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:		Beschluss-Nr.: L-10-20/24					
		7	Aktenzeichen:				
		_					
Amt: Ordnung und Soziales		Z	u beha	ındeln i	n:		
Datum: 14.08.2024		Ö	ffentlic	her Sitz	zung	Х	
Version: 1		r	icht öff	entl. Si	tzung		
Betreff:1. Änderungssatzung zur Elter	nbeitrag	ıssatzuı	na zur	Erhebu	na und zur Höhe vo	n	
Elternbeiträgen für die Betreuung von	Kindern	in den	Kindert				
Tagespflegestellen in der Gemeinde L Kurzinfo zum Beschluss	inthe vor	m 01.01	1.2023				
Ruizinio zuni beschiuss							
Finanzielle Auswirkungen: Nein							
Gesamtkosten:	€	Jährlich	ne Folg	ekoste	n:	€	
Finanzierung	€	Objektl	oezoae	ne		€	
Eigenanteil:		Einnah					
Haushaltsbelastung:	€						
Veranschlagung:	Nein			m	nit	€	
Produktkonto:		Fina	nzH:		ErgebnisH:		
geprüft und bestätigt:			Ш	ntersch	rift Kämmerer		
			<u> </u>	11010011	THE FRANKISCO		
geprüft und bestätigt:				(15 1	ld = =		
Amtsleiter			Ar	ntsdire	Ktor		
Beratungsfolge Version Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen		
GV 1							
O Weitere Beratungsfolgen auf der 2	2. Seite						
Unterschrift / Datum:							
	Vorsitzende der GV						

Beschluss-Nr.: L-10-20/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Linthe vom 01.01.2023.

Unterschrift / Datum:	
	Vorsitzende der GV

Begründung

Die derzeit gültige Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Linthe trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zeitgleich wurde durch die Landesregierung ein Entlastungspaket für Eltern beschlossen, das ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Mit dem Entlastungspaket wurden Änderungen im Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) vorgenommen. U. a. wurde im § 2a KitaG das Elterneinkommen neu definiert. Jedoch wurde in die Elternbeitragssatzung die bisherige Definition und Auslegung übernommen. Somit kollidiert die gültige Elternbeitragssatzung in der Verwaltungspraxis mit dem KitaG und bedarf einer redaktionellen Anpassung.

Dahingehend wurde die Elternbeitragssatzung durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert geprüft und ein Formulierungsvorschlag zum § 9 unterbreitet. Hinzu wurden weitere Hinweise die § 7 und 8 betreffend gegeben, die bei dieser Gelegenheit ebenfalls in der Änderungssatzung mit korrigiert werden.